

Regelung für das Vorpraktikum im Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 28.01.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.01.2025 die folgende Regelung für das Vorpraktikum im Masterstudiengang Architektur beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich _____	2
§ 2 Zweck der Praktikumsleistung _____	2
§ 3 Dauer der Praktikumsleistung _____	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen _____	2

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung über das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang Architektur der Hochschule Trier und bestimmt die notwendigen Praktikumsleistungen, die für das Masterstudium Architektur erforderlich sind.

§ 2 Zweck der Praktikumsleistung

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollten durch praxisnahe Bearbeitung von Hochbauprojekten, städtebaulichen bzw. stadtplanerischen Projekten in Architekturbüros, Unternehmen der Bauindustrie oder öffentlichen Verwaltungen angewandt und vertieft werden. Studierende sollen möglichst selbständig und mitverantwortlich arbeiten.

§ 3 Dauer der Praktikumsleistung

[1] Für Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium Architektur gelten nachgewiesene 12 Wochen Praktikumsleistung als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium.

[2] Zur Zulassung zum Masterstudium sind in der Regel 4 Wochen des gesamten Vorpraktikums bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters nachzuweisen. Die verbleibenden 8 Wochen des Praktikums können bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

[3] Bewertungen und Entscheidungen hierzu sowie eine Verlängerung der Frist zum Nachweis des Vorpraktikums obliegen dem Prüfungsausschuss.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

[1] Diese Regelung für das Vorpraktikum tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Der Studiengang Architektur veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das Vorpraktikum auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026.

[2] Diese Regelung für das Vorpraktikum ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung ihr Studium aufgenommen haben. Für Leistungen, die hinsichtlich des Vorpraktikums vor Inkrafttreten dieser Regelung in vollem Umfang oder in Teilbereichen erfolgreich absolviert wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 28.01.2025

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier